

Luzern, 27. Mai 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 308

Nummer: P 308
Eröffnet: 02.12.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.05.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 570

Postulat Koch Hannes und Mit. über die Finanzierung von Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen

Das Postulat fordert, dass der Kanton Luzern die Finanzierung jener Organisationen prüft, die pflegende Angehörige anstellen – mit dem Ziel, sicherzustellen, dass diese Angehörigen für ihre wichtige Arbeit fair entschädigt und unterstützt werden. Es geht konkret um die sogenannte Restkostenfinanzierung: also jene Kosten, die nicht durch Krankenversicherungen oder Eigenbeteiligungen der Pflegebedürftigen gedeckt sind.

Unser Rat teilt die Anerkennung für den grossen Beitrag, den pflegende Angehörige leisten. Sie übernehmen vielseitige Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Damit tragen sie im Kanton Luzern wesentlich zur pflegerischen Grundversorgung bei. Das verdient Respekt und Unterstützung.

Im Kanton Luzern besteht bereits heute ein System, das pflegenden Angehörigen eine faire Anstellung ermöglicht. Dies indem sich pflegende Angehörige entweder über die öffentlichen Spitäler-Organisationen (wenn eine Pflegeausbildung vorhanden ist) oder über Caritas Schweiz (auch ohne formale Ausbildung) anstellen lassen. Zusätzlich werden auch Bildungs- und Unterstützungsangebote bereitgestellt. Auch hat der Kanton frühzeitig ein Netzwerk ins Leben gerufen, in welchem ein regelmässiger Austausch stattfindet. Das Netzwerk besteht aus Caritas Schweiz, dem Schweizerischen Roten Kreuz, Pro Senectute Kanton Luzern, dem Spitäler Kantonalverband sowie dem VLG.

Die im Postulat geforderte Prüfung der Finanzierung dieser Modelle wurde durch die zuständige Dienststelle Soziales und Gesellschaft bereits vorgenommen und die Gemeinden, welche gemäss §7 des Betreuungs- und Pflegegesetztes (BPG, SR Nr. 867) zuständig sind für die Übernahme der Restfinanzierungskosten, am 29. Januar 2025 entsprechend informiert. Das Ergebnis zeigt: Die Kosten sind in aller Regel durch die Versicherungen und Beteiligungen gedeckt. Sollte es dennoch zu ungedeckten Kosten kommen, liegt es in der Verantwortung der Gemeinden, eine genaue Kostenrechnung einzufordern. Diese Kontrolle der Gemeinden ermöglicht, dass das Kostenwachstum gebremst wird und nur in begründeten Fällen Restkosten entstehen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf für eine weitergehende kantonale Regelung und beantragt daher, das Postulat abzulehnen.